

## **Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg gemäß § 10 Abs. 1 ROG**

Genehmigung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“

Gem. § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG vom 22.12.2008, BGBl. I S. 2986, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20.07.2017, BGBl. I S. 2808) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat in ihrer Sitzung am 14.09.2018 mit Beschluss Nr. 06/2018 den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA, vom 23.04.2015, GVBl. LSA S. 170, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2017, GVBl. LSA S. 203) beschlossen. Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ umfasst die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, d. h. die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau, den Landkreis Anhalt-Bitterfeld und den Landkreis Wittenberg. Das zuständige Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr hat den beschlossenen Plan mit Bescheid vom 21.12.2018 – Aktenzeichen 26.11-20302/2 gem. § 9 Abs. 3 LEntwG LSA unter der Maßgabe genehmigt, dass in Z 19 vor dem Zitat „die Errichtung von raumbedeutsamen Photovoltaikfreiflächen-, Tierproduktions-, Biomasseanlagen sowie die Anlage von Wegen/Straßen, mit Ausnahme landwirtschaftlicher Wege, nicht zulässig.“ das Wort „insbesondere“ eingefügt wird. Bis zur Umsetzung der Maßgabe gilt der vorgenannte Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg als nicht genehmigt.

Am 29.03.2019 trat die Regionalversammlung mit Beschluss Nr. 03/2019 der Maßgabe des Genehmigungsbescheides bei.

Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ einschließlich Begründung, die Rechtsbehelfsbelehrung, der Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 3 ROG können jeweils bei den folgenden Stellen kostenlos durch jedermann, während der jeweiligen Dienst- und Sprechzeiten, eingesehen werden:

- in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)
- in der Kreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld, Wirtschaftsentwicklung, Marketing und ÖPNV, Ziegelstraße 10, OT Bitterfeld, 06749 Bitterfeld-Wolfen
- in der Kreisverwaltung Wittenberg, Fachdienst Raumordnung und Regionalentwicklung, Breitscheidstraße 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg
- in der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau, Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau

Darüber hinaus sind die Dokumente unter der Adresse <https://www.planungsregion-abw.de> abrufbar.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ entsprechend § 10 Absatz 1 ROG i.V.m. § 11 Absatz 2 der Verbandssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in den folgenden Bekanntmachungsblättern:

- im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau
- im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- im Amtsblatt des Landkreises Wittenberg

wird der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ wirksam.

Auf die Voraussetzungen der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die damit verbundenen Rechtsfolgen wird gem. § 11 Absatz 5 Satz 2 ROG wie folgt hingewiesen:

Gemäß den gesetzlichen Regelungen wird eine Verletzung der in § 11 Absätze 1 bis 4 ROG genannten Vorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ gegenüber der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, Geschäftsstelle, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung der betreffenden Vorschriften bzw. den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist bei der Geltendmachung darzulegen.

Köthen (Anhalt), den 02.04.2019

gez. U. Schulze  
Vorsitzender

Siegel